

Allgemeine Vollmacht zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken

Frau....wird bevollmächtigt, im Namen und für Rechnung der Stadt Mosbach Grundstücke zu den jeweils festgesetzten Kaufpreisen zu erwerben und zu veräußern sowie Fortführungsnachweise zu vollziehen.

Die Bevollmächtigte ist befugt, die nach § 313 BGB erforderlichen Verträge abzuschließen, die für die Auflassung oder Auflassungsvormerkung erforderlichen Erklärungen abzugeben, die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch zu beantragen und darüber hinaus alle sonstigen Erklärungen abzugeben, die zum Vollzug der Verträge erforderlich sind.

Die Bevollmächtigte ist befugt, dingliche Rechte jeder Art an Grundstücken (ausgenommen Grundpfandrechte) zu bestellen, zu kündigen und aufzugeben.

Die Bevollmächtigte wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Bevollmächtigte wird ferner ermächtigt, diese Vollmacht im ganzen oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

(Muster von Notare Berlin u. Strauß)